

18. 1. Liegt eine Verletzung der Anzeigepflicht durch Verschweigen oder unrichtige Angabe eines gefahrerheblichen Umstands nur dann vor, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter diese Umstände gekannt hat, und läuft deshalb auch die Frist für den Rücktritt des Versicherers vom Versicherungsvertrag erst dann, wenn dieser weiß, daß der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter jene Kenntnis gehabt hat?

2. Ist eine Bestätigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherer, der bei dessen Abschluß über einen gefahrerheblichen Umstand arglistig getäuscht wurde, nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer gewußt oder doch mit der Möglichkeit gerechnet hat, der Versicherte oder sein Vertreter habe von dem gefahrerheblichen Umstand Kenntnis gehabt?

3. Kann der Versicherer einen für den Versicherten ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrag wegen arglistiger Täuschung oder wegen Irrtums über die Person des Vertragsschließenden dann nicht anfechten, wenn er infolge der Genehmigung des Vertrags durch den Geschäftsherrn nicht schlechter steht, als wenn dieser selbst den Versicherungsantrag gestellt und den Vertrag abgeschlossen hätte? Gesetz über den Versicherungsvertrag §§ 16, 17, 19, 20. BGB. §§ 119, 123, 144, 166.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 28. März 1930 i. S. Provinzial-Lebensversicherungsanstalt B. (Vekl.) w. N. (RI.). VII 436/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war auf Grund Vertrags vom 19. Januar 1927 bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Die Versicherungssumme war für den Fall des Todes oder der vollständigen Erwerbsunfähigkeit auf 50000 RM. bestimmt; bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit sollte dem Versicherten eine Tagesentschädigung gezahlt werden.

Am 11. August 1927 erlitt der Kläger einen Unfall. Eine von ihm benutzte Kraftwagendroschke wurde von einem Wagen angefahren und der Kläger aus dem Kraftwagen auf die Straße geschleudert. Dadurch erlitt er eine Gehirnerschütterung; es stellte sich aber infolge des Unfalls auch eine Schädigung des inneren Ohres und eine Minderung der Sehkraft ein. Die Beklagte hat ihm für die Zeit vom 11. August 1927 bis zum 11. August 1928 die vereinbarte Tagesentschädigung entsprechend der jeweils festgestellten Erwerbsminderung gezahlt. Weitere Leistungen hat sie jedoch abgelehnt, weil sie sich an den Versicherungsvertrag nicht für gebunden hält. Sie behauptet, bei seinem Abschluß arglistig getäuscht worden zu sein, einmal, weil ihr verschwiegen worden sei, daß der Kläger seit dem Jahre 1916 oder noch länger an einer lues cerebrospinalis leide, aus der auch die im Anschluß an den Unfall eingetretene Verschlechterung des Sehvermögens und überhaupt die größere Schwere der Unfallsfolgen zu erklären gewesen sei, und sodann, weil die Ehefrau des Klägers ohne sein Wissen den Versicherungsantrag mit seinem Namen unterzeichnet habe, ohne dies der Beklagten mitzuteilen. Auf Grund dieser angeblichen Täuschungen hat die Beklagte den Vertrag angefochten und wegen der Falschangaben im Versicherungsantrag auch den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Kläger hält dies nicht für gerechtfertigt und verlangt daher mit der Klage die Feststellung, daß der Versicherungsvertrag zu Recht bestehe. Er bestreitet die von der Beklagten behauptete Arglist, sieht aber auch den Vertrag durch die an ihn geleisteten Zahlungen als bestätigt an. Den Rücktritt der Beklagten bezeichnet er als verspätet. Die Beklagte verblieb im Rechtsstreit bei ihrem Standpunkt. Ihre Anfechtung will sie schlimmstensfalls als Anfechtung wegen Irrtums betrachtet wissen, soweit

sie auf die Unterzeichnung des Versicherungsantrags durch die Frau des Klägers gestützt ist. In den Vorinstanzen wurde der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Recht des Versicherers, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, ist im § 16 BVG. nur wegen der unterlassenen Anzeige gefahrerheblicher Umstände und im § 17 wegen der positiven Falschanzeige solcher Umstände vorgesehen. Deshalb konnte die Beklagte den Rücktritt überhaupt nicht darauf stützen, daß die Ehefrau des Klägers den Versicherungsantrag ohne sein Wissen mit seinem Namen unterschrieben habe und daß sie dies nicht habe erkennen lassen. Denn daß der Begriff des erheblichen Umstands im § 17 BVG. — der hier in Frage kommt, weil über den Gesundheitszustand des Klägers positiv unrichtige Angaben gemacht worden sind — nicht anders zu nehmen ist als im § 16, also im Sinne eines gefahrerheblichen Umstands, kann nicht zweifelhaft sein.

Hiernach kam es nur auf das Rücktrittsrecht wegen der unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand des Klägers an. Das Berufungsgericht hält den Rücktritt wegen dieses Umstands für verspätet, weil die Beklagte durch das Gutachten der Augenklinik schon im Dezember 1927 von derluetischen Erkrankung des Klägers Kenntnis bekommen habe und der Rücktritt erst im Schriftsatz vom 11. Januar 1929, also nicht innerhalb der im § 20 BVG. vorgeschriebenen Frist, erklärt worden sei. Hiergegen wendet sich die Revision, indem sie geltend macht, daß die Frist nicht mit der Erlangung der Kenntnis von der objektiven Unrichtigkeit der Anzeige zu laufen beginne, sondern mit der Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht, und daß diese Verletzung nur vorliege, wenn der Anzeigende sich bewußt war, daß seine Angabe falsch sei.

Das letztere mag zwar zu weit gehen, weil es nicht auf die subjektive Auffassung des Anzeigenden über die Richtigkeit seiner Anzeige ankommt, es vielmehr genügt, daß die Anzeige der objektiven Wahrheit nicht entspricht (Bruck Gesetz über den Versicherungsvertrag Bem. 3 zu § 17). Aber richtig ist, daß der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter nur ihm bekannte gefahrerhebliche Umstände dem Versicherer anzuzeigen hat und daß deshalb eine Verletzung der Anzeigepflicht nur vorliegt, wenn der Anzeigende ihm bekannte Umstände

anzugeben unterlassen oder über ihm bekannte Umstände unrichtige Angaben gemacht hat. Allerdings ist nur im § 16 BGB. das Bekanntsein der anzeigepflichtigen Umstände ausdrücklich hervorgehoben, während § 17 darüber nichts enthält. Aber der erste Absatz des § 16 bezieht sich auf beide Fälle und ist deshalb sowohl für die negative wie für die positive Verletzung der Anzeigepflicht von Bedeutung (vgl. die bei Gerhard-Maneß abgedruckte Begründung zu §§ 16 bis 22 des Entwurfs zum Gesetz über den Versicherungsvertrag). Demgemäß setzt auch das Rücktrittsrecht aus § 17 voraus, daß der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter über ihm bekannte gefahrerhebliche Umstände unrichtige Angaben gemacht hat. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts für die Beklagte erst zu laufen begann, wenn sie zuverlässige Anhaltspunkte dafür hatte, daß der Kläger oder seine Frau die luetische Erkrankung, um die es sich handelt, gekannt habe.

Erst recht aber setzte die arglistige Täuschung eine Kenntnis des gefahrerheblichen Umstands beim Versicherungsnehmer oder bei seinem Vertreter voraus. Denn wenn sie ihn nicht kannten, so können sie auch nicht die Absicht verfolgt haben, den Versicherer mit der unrichtigen Angabe zu täuschen. Aus diesem Grunde rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht bei der Frage der Bestätigung des Vertrags auf die Notwendigkeit dieser Kenntnis hätte Rücksicht nehmen müssen und sich darum nicht mit der Feststellung hätte begnügen dürfen, daß die Beklagte, obwohl sie wußte, daß der Kläger zur Zeit des Versicherungsabschlusses und auch bei Stellung des Versicherungsantrags luetisch krank gewesen sei, doch die im Versicherungsvertrag vereinbarten Zahlungen geleistet habe. Nichtigerweise konnte in diesen Zahlungen nur dann eine Bestätigung gefunden werden, wenn die Beklagte gewußt oder mindestens für möglich gehalten hat, daß dem Kläger oder seiner Frau die luetische Erkrankung bekannt war. Denn da in der Bestätigung der Wille liegt, bei dem Rechtsgeschäft ungeachtet seiner Anfechtbarkeit stehen zu bleiben, und da die Bestätigung sachlich einem Verzicht auf das Anfechtungsrecht gleichkommt, so erfordert sie, daß der Bestätigende sein Anfechtungsrecht kennt oder zum mindesten doch aus der Vorstellung heraus handelt, es könne ihm ein solches Recht zustehen (RGZ. Bd. 68 S. 398, Bd. 69 S. 411). Dazu mußte aber die Beklagte auch wissen oder mit der Möglichkeit rechnen, daß der Kläger oder seine

Vertreterin die luetische Erkrankung gekannt habe. Aus ihrem Schriftsatz vom 11. Dezember 1928 geht nicht hervor, daß dies der Fall war; denn aus ihm ist nur zu entnehmen, daß die Beklagte durch die ärztlichen Gutachten Kenntnis von der luetischen Erkrankung des Klägers bekommen hat.

Sowohl für die behauptete Verspätung des Rücktritts wie für die Bestätigung des Vertrags wäre der Kläger beweispflichtig. Er würde an sich also auch zu beweisen haben, die Beklagte habe gewußt oder habe es, soweit die Bestätigung in Betracht kommt, mindestens für möglich gehalten, daß er oder seine Frau von der luetischen Erkrankung Kenntnis gehabt habe. Ob er dabei nicht in Widerspruch geraten könnte mit seiner Behauptung, daß er selber von dieser Erkrankung nichts gewußt habe, ist hier nicht zu entscheiden. Denn jedenfalls hat die Beklagte zunächst ihrerseits die Voraussetzungen sowohl ihres Rücktrittsrechts wie auch des Anfechtungsrechts zu beweisen. Deshalb wird es zur Begründung beider Rechte vorerst ihr obliegen, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Kläger oder seine Frau tatsächlich gewußt hat, die Augenkrankheit des Klägers sei auf eine Lues zurückzuführen. Für das Rücktrittsrecht genügt nach § 19 BGB. die Kenntnis einer dieser Personen; für die arglistige Täuschung ist insoweit § 166 BGB. entscheidend, da diese Vorschrift auch auf die Vertretung ohne Vertretungsmacht Anwendung findet, und zwar Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollmacht und der bestimmten Weisungen die Genehmigung des Geschäftsherrn tritt (RGZ. Bd. 68 S. 376, Bd. 76 S. 107).

Die Anfechtungs- und die Rücktrittserklärung der Beklagten mögen vielleicht zu der Annahme berechtigen, daß sie diese Kenntnis vermutet habe. Aber sie beweisen nicht, daß die Kenntnis wirklich vorhanden war, worauf es für das Bestehen sowohl des Anfechtungsrechts wie des Rücktrittsrechts ankommt. Eine Klarstellung hierüber wird erst durch eine weitere Beweisaufnahme erzielt werden können. Dabei wird aber auch zu erwägen sein, ob der Kläger das Anfechtungs- und Rücktrittsrecht der Beklagten etwa damit abwehren kann, daß seit mehreren Jahren vor dem Versicherungsabluß keine frischen Erkrankungen des Auges mehr bei ihm hervorgetreten sind. Denn dies könnte zur Widerlegung der Arglist oder, soweit der Rücktritt vom Vertrag in Frage kommt, zum Nachweis des mangelnden Verschuldens dienen (§ 17 Abs. 2, § 19 BGB.).

Wenn die Beklagte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung auch darauf gestützt hat, daß die Frau des Klägers ohne dessen Wissen und ohne ihr dies bekannt zu geben, den Versicherungsantrag mit dem Namen ihres Mannes unterzeichnet habe, so hat das Berufungsgericht diesem Anfechtungsgrund mit Recht die Anerkennung versagt, mag auch seiner Begründung nicht durchweg beizustimmen sein. Denn das Berufungsgericht übersieht, daß § 19 BGB. für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gar nicht in Betracht kommt, sondern nur für den Rücktritt, und es würdigt auch nicht genügend, daß die Genehmigung des ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Vertrags das Rechtsverhältnis nicht so gestaltet, als wenn der Geschäftsherr selbst den Vertrag abgeschlossen hätte, sondern nur so, wie wenn ihn der Vertreter ohne Vertretungsmacht kraft Auftrags und mit Vollmacht geschlossen hätte. Aber da sich der Kläger durch die Genehmigung des Versicherungsvertrags auch zu den Erklärungen seiner Frau im Versicherungsantrag bekannt hat (auf den der Versicherungsschein ausdrücklich Bezug nimmt) und da er, wie bereits ausgeführt, infolge der Genehmigung nach § 166 Abs. 2 BGB. für seine eigene Kenntnis einzustehen haben würde, so steht die Beklagte in Wirklichkeit nicht schlechter, als wenn der Kläger selbst den Versicherungsvertrag mit ihr geschlossen und auch selbst den Versicherungsantrag gestellt hätte. Damit entfällt der Grund und das Recht zur Anfechtung. Dies gilt auch, soweit die Anfechtung auf Irrtum gestützt ist. Denn wenn die Beklagte trotz ihres Irrtums nicht schlechter gestellt ist, als wenn das, was sie geglaubt hat, richtig gewesen wäre, und wenn auch die Arglist ihre Rechtslage nicht beeinträchtigt hat, so kann sie nach Treu und Glauben nicht gegen den Bestand des Versicherungsvertrags ankämpfen.